

UMVERPACKUNGEN

Verwendung von Umverpackungen (Auszug aus Abschnitt 5.1.2 ADR/RID/ADN/IMDG-Code)

Sofern nicht alle für die gefährlichen Güter in der Umverpackung repräsentativen Kennzeichen und Gefahrzettel (...) sichtbar sind, muss die Umverpackung:

mit dem Ausdruck „**UMVERPACKUNG**“ gekennzeichnet sein. Die Buchstabenhöhe des Ausdrucks „UMVERPACKUNG“ muss mindestens **12 mm** sein. Das Kennzeichen muss in einer **Amtssprache des Ursprungslandes** und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben; und

für jedes einzelne in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut mit dem Kennzeichen der **UN-Nummer** sowie mit den gemäß Kapitel 5.2 mit (...) den vorgeschriebenen **Gefahrzetteln und übrigen Kennzeichen auf zwei gegenüberliegenden Seiten** versehen sein.

